

Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit: Aufgabenstellung (drei Seiten)

1. Teil:

In der kreisangehörigen baden-württembergischen Gemeinde G nahm in den letzten Jahren die Zahl muslimischer Bürger stetig zu. Infolgedessen wurden zahlreiche Anfragen und Bitten an Gemeinderat und Bürgermeister gerichtet, den Bau einer Moschee zu ermöglichen.

Um diesem Bedürfnis nachzukommen und sich Wählerstimmen für die bald bevorstehende Gemeinderatswahl zu sichern, beschließt der Gemeinderat den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ zu ändern. Im Bereich dieses Bebauungsplans befindet sich noch ein unbebautes Flurstück, welches sich für den Moscheebau hervorragend eignen würde. Das Flurstück liegt an der M-Straße. Auf dieser Seite der M-Straße setzt der bisherige Bebauungsplan ein Gewerbegebiet mit geschlossener Bauweise fest, das östlich der für den Moscheebau vorgesehenen Parzelle aus Bestandsschutzgründen auf einer Länge von ca. 65m durch ein Mischgebiet unterbrochen wird. In den rückwärtigen, südlich gelegenen Flächen des Bebauungsplans schließt sich ein Industriegebiet an. Zur M-Straße weist der Bebauungsplan im Bereich des Gewerbegebiets ein Zu- und Ausfahrtsverbot aus, von dem lediglich der Bereich des Mischgebiets ausgenommen ist. Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets befinden sich eine evangelische Kirche, ein Gebetshaus der Zeugen Jehovas sowie eine Joga- und Theaterschule, die ebenso wie mehrere gewerbliche Bauten tatsächlich auf der Grundlage von Befreiungen über die M-Straße erschlossen sind. Der auf der anderen Seite der M-Straße liegende Bereich ist unbeplant, aber durch eine Wohnbebauung gekennzeichnet. Die ersten Wohnhäuser sind ca. 70m vom Flurstück entfernt.

Nach Durchführung der Beteiligung soll am 7.7.2009 der Plan dahingehend geändert werden, dass in dem ausgewiesenen Gewerbegebiet nunmehr Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sein sollen. Bei den Beratungen des Gemeinderats meldet sich Gemeinderat N zu Wort. N ist Mitglied der im Plangebiet liegenden evangelischen Kirche. Sein Wohnhaus befindet sich auf der anderen Seite der M-Straße im unbeplanten Bereich. Er habe zwar nichts gegen Muslime, obwohl man ja bei dieser gewalttätigen Religion vorsichtig sein müsse. Allerdings genossen die bereits bestehenden Kirchen eine bauplanungsrechtliche Privilegierung. Diese werde durch die Moschee unterlaufen. Desweiteren befürchtet M durch den verstärkten Verkehr zur Moschee massive Lärmimmissionen für das gegenüberliegende Wohngebiet. Die anderen Gemeinderäte wollen sich nicht auf eine heikle Diskussion einlassen und winken die Änderung des Bebauungsplans mehrheitlich durch. Über mögliche, durch den Moscheebau entstehende Konflikte mit den Kirchen im Plangebiet und der Wohnbevölkerung auf der anderen Seite solle die Baurechtsbehörde entscheiden. Im Übrigen solle der alte Bebauungsplan samt Zu- und Ausfahrtsverbot unverändert bleiben.

Die Planänderung wird einige Tage später ordnungsgemäß bekanntgemacht. Anschließend wird dem Bürgermeister die Originalurkunde mit der Planänderung zur

Unterschrift vorgelegt. Bereits unmittelbar nach Sitzungsende hatte er das Protokoll der Gemeinderatssitzung, dem auch der Lageplan des zu ändernden Bebauungsplans samt Textteil als Anlage beigefügt war, unterzeichnet.

Die Gemeinde leitet den geänderten Bebauungsplan der Baurechtsbehörde zu. Diese hat allerdings erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Änderung. Unter anderem hält sie die Festsetzung der allgemeinen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in einem Gewerbegebiet für gesetzeswidrig. Ferner habe die Gemeinde unterlassen zu ermitteln, ob Auswirkungen durch die Verwirklichung der Festsetzung für das angrenzende Wohngebiet zu erwarten sind. Auch hat sie durch die Aufrechterhaltung des Zu- und Ausfahrtverbots zur M-Straße das Problem der Erschließung der auf dem freien Grundstück zu errichtenden Anlage ungelöst gelassen. Man könne zwar eine „Ausnahme“ für diese Anlage machen, doch dadurch drohe das Zu- und Ausfahrtverbot, seinen Sinn zu verlieren.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Baurechtsbehörde beim Vorgehen gegen den Änderungsplan. Berücksichtigen Sie, dass die G nicht ohne Rechtsstreit von ihrer Planung abrücken wird.

2. Teil

Unterstellen Sie, dass im Rechtsstreit mit der Gemeinde der Änderungsplan für unwirksam befunden wurde. Dennoch stellt einige Zeit später der Vorsitzende (V) der muslimischen Glaubensgemeinschaft in G bei der Baurechtsbehörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Moscheebau auf dem oben besagten Flurstück. In der Zwischenzeit haben die Wahlen zum Gemeinderat in G stattgefunden. Die Mehrheit der neuen Gemeinderäte steht dem Moscheebau sehr kritisch gegenüber. Daher verweigert die G im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ihr Einvernehmen.

Die Baurechtsbehörde hält das für rechtswidrig und erteilt V die Genehmigung. Der wiedergewählte N erfährt von dem Bauvorhaben und ist darüber empört. Er wendet sich an die Baurechtsbehörde mit dem Antrag, den Bau aufzuhalten. Durch den Bau der Moschee werde die Eigenart des Gebiets soweit verändert, dass eine Einstufung als Gewerbegebiet nicht mehr gerechtfertigt sei. Auch sei das Gebot der Rücksichtnahme verletzt: Bereits gegenwärtig sei ein starker Kraftfahrzeugverkehr sowohl wegen des angrenzenden Gewerbegebiets als auch aufgrund der Vielzahl von kirchlichen und kulturellen Einrichtungen entlang der Erschließungsstraße (M-Straße) festzustellen. Dadurch komme es zu starken Lärmimmissionen im Wohngebiet. Das werde durch die Anfahrt der Gläubigen zu den morgendlichen Gebeten kurz vor Sonnenaufgang noch verschlimmert. Die Baurechtsbehörde habe daher keine Befreiung von dem Zu- und Ausfahrtsverbot für die Moschee erteilen dürfen.

Die Baurechtsbehörde entgegnet, N könne sich nicht auf das Zu- und Ausfahrtsverbot berufen, denn es bezwecke nicht den Schutz der Wohnbevölkerung, sondern diene lediglich der Trennung zwischen zwei verschiedenen Gebieten. Außerdem habe das Zu- und Ausfahrtsverbot bei der Genehmigung ohnehin keine Rolle gespielt. Die Morgengebete würden nur in den fünf Sommermonaten (Mai bis September) in die stärkeren Schutz genießende Ruhezeit vor 06.00 Uhr fallen. Zum Morgengebet würden in die geplante Moschee mit lediglich regionalem Einzugsbereich voraussichtlich nur einige wenige Mitglieder erscheinen.

Aufgabe 2: N überlegt, ob die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zulässig war. Weiter denkt er darüber nach, wie die Gemeinde gegen die Ersetzung vorgehen kann.

Aufgabe 3: Schließlich möchte M wissen, wie er selbst den Bau der Moschee schnellstmöglich aufhalten kann.

Formalia: Der Lösung ist ein Deckblatt (mit Name, Adresse, Semesterzahl und Matrikelnr.) und eine kurze Gliederung voranzustellen. Die Gliederung soll kein ausführlicher Inhaltsbericht, sondern eine übersichtliche Skizzierung der Prüfungsreihenfolge sein, deren Umfang nicht mehr als ein bis zwei Seiten betragen soll. Zu jedem Gliederungspunkt gehört die Seitenzahl, auf der im Gutachten die Erörterung des entsprechenden Punktes beginnt. Die Gliederungspunkte haben im laufenden Text wieder als Gliederungspunkt zu erscheinen.

Es ist ein Literaturverzeichnis zu erstellen. Dort sind die benutzten Werke und Aufsätze aufzuführen. Bei Kommentaren, Lehrbüchern und Monographien sind Verfasser (ohne akademische und sonstige Titel), genauer Titel des Werkes, Auflage und Erscheinungsjahr anzugeben. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken (z.B. Festschriften) gehören unter Angabe des Autors, des Titels und der Fundstelle in das Literaturverzeichnis. Das Verzeichnis ist alphabetisch nach Verfassern und nicht getrennt nach Textarten zu ordnen. In das Literaturverzeichnis gehören alle benutzten Werke und Aufsätze, sofern im Text oder den Fußnoten der Arbeit auf sie Bezug genommen wird. Werke und Aufsätze sind exakt, d.h. unter Nennung der jeweiligen Seiten bzw. Fußnote, auf der sich die Aussage wiederfindet, zu zitieren. Lange wörtlich wiedergegebene Zitate sind zu vermeiden. Direkte Fragen im Text oder als Überschrift sollten unterbleiben. Die Arbeit darf ohne Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis, aber inklusive Fußnoten maximal 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen umfassen. Die Arbeit ist nur in gedruckter Form einzureichen.

Es ist ein Drittel Korrekturrand zu lassen. Die Hausarbeit ist auf der letzten Seite zu unterschreiben und die Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden (siehe auch: „Ordnung der Universität Heidelberg über die Nichtbenotung inhaltlich übereinstimmender Arbeiten in den Übungen der Juristischen Fakultät vom 4. August 1997“ und „Satzung der Universität Heidelberg zur Redlichkeit im Studium und bei Prüfungen vom 28. Mai 2008“).

Die Beachtung dieser Formalien ist für die Bewertung der Arbeit erheblich.

Daten: Die Hausarbeit ist ab 12. Februar elektronisch auf der Homepage der Fakultät abrufbar oder an der Pforte des JurSem erhältlich. Sie ist **vor Beginn** der ersten Übungsstunde am 16. April oder bis zu diesem Zeitpunkt im Sekretariat von Professor Mager abzugeben oder mit dem Poststempel bis einschließlich 15. April dahin zu versenden.

Die weitere Gliederung der Übungen wird in der ersten Übungsstunde bekannt gegeben.

Studenten, die im Wintersemester erfolgreich an einer Klausur in der Übung für Fortgeschrittene teilgenommen und einen ernsthaften Versuch der Hausarbeit unternommen haben, können die vorliegende Hausarbeit mitschreiben und sich im Falle des Bestehens als Leistung für den Schein im Wintersemester anrechnen lassen. Die Bitte um diese Anrechnung ist am Ende der Bearbeitung zu vermerken.